

**1. Satzung
zur Änderung der S A T Z U N G
des Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenu**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 549), und des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenu vom 21.11.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 WVG die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenu vom 11.09.2020 erlassen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

- 1. Die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern und Anlagen durchzuführen,**
- 2. Die nötigen Arbeiten an seinen Rohrleitungen durchzuführen,**
- 3. Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,**
- 4. Deiche zu errichten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten.**

Die Durchführung der Unterhaltung nach § 4 Abs. 1, Ziffer 1-4 wird vollumfänglich auf den Betriebshof des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft übertragen.

Artikel 2

2. a. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen führt die Verbandskasse. Der vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresabschluss ist von dem Verbandsausschuss zu beschließen und Grundlage für seine Entlastungsentscheidung.

Artikel 3

3. b. § 23 der bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4

Artikel 4

4. § 27 wird um den Abs. 4 ergänzt:

(4) Die Datenschutzverantwortung wird der datenhaltenden Stelle, dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung übertragen.

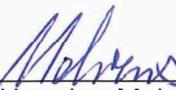
Artikel 5

5. § 33 wird um den Abs. 3 ergänzt:

- (3) Der Verband überträgt die Kassen- und Geschäftsführung dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen hat gleichzeitig die Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verbandes.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

<p>1. beschlossen durch den Verbandsausschuss am <u>21.11.22</u> Gnutz, den <u>21.11.22</u></p> <p> Henning Mehrens (Verbandsvorsteher)</p>	<p>2. genehmigt: Rendsburg, den <u>30.11.2022</u></p> <p> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p> 
<p>3. ausgefertigt: Gnutz, den <u>24.11.22</u></p> <p> Henning Mehrens (Verbandsvorsteher)</p>	<p>4. bekannt gemacht am <u>30. Nov. 2022</u> Rendsburg, den <u>30. Nov. 2022</u></p> <p> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p> 